

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Problem

Die Entschädigungszahlungen der deutschen Unternehmen an den geplanten Entschädigungsfonds für Zwangsarbeiter können als Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) gewinnmindernd in Abzug gebracht werden.

B. Lösung

Über den Gesetzesweg ist auszuschließen, daß die Zahlungen der Unternehmen an den geplanten Entschädigungsfonds nach § 4 Abs. 4 EStG gewinnmindernd in Abzug gebracht werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen :

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 5 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Entschädigungen an Zwangsarbeiter für ihre Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus sowie an dafür bereitgestellte Institutionen unabhängig von der Deklaration.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1999

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Jeder Versuch, mit steuersystematischen Begründungen diese Entschädigungen steuermindernd geltend zu machen, muß entschieden zurückgewiesen werden.

54 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Zerschlagung des Deutschen Reiches haben sich endlich einige deutsche Firmen entschlossen, auf internationalen Druck sowie auf Grund von Sammelklagen ehemaliger Zwangsarbeiter über eine noch zu gründende Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ nachzudenken, um am „Ende des Jahrhunderts ein abschließendes materielles Zeichen“ zu setzen.

Bisher ist vorgesehen, daß diese Betriebsausgaben den steuerpflichtigen Gewinn mindern. Das darf nicht hingegenommen werden. Kosten, die im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit stehen, sind mit „Betriebsausgaben“ nicht vereinbar und dürfen steuermindernd nicht geltend gemacht werden. Daher ist in § 4 Abs. 5 eine Nummer 11 in folgender Fassung hinzuzufügen: „Entschädigungen an Zwangsarbeiter für ihre Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus sowie an dafür bereitgestellte Institutionen unabhängig von der Deklaration.“

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

